

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 4. Juni 1997

Teil II

142. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Wahl der Schülervertreter

142. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Wahl der Schülervertreter geändert wird

Auf Grund der §§ 59, 59a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 767/1996, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Wahl der Schülervertreter, BGBl. Nr. 388/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 entfällt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Vertreter der Klassensprecher

§ 1a. (1) Für Volksschuloberstufen, für Hauptschulen, für die 5. bis 8. Schulstufen der nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführten Sonderschulen und für die Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind je ein Vertreter der Klassensprecher und ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Klassensprecher der betreffenden Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen die Klassensprecher der Unterstufe.“

3. Dem § 12 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schulleiter hat dem gewählten Schülervertreter auf sein Verlangen eine Bestätigung über die Wahl zum Schülervertreter auszustellen.“

4. § 14 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) An Schulen mit nur einer Klasse oder einem Jahrgang haben die gemäß § 4 gewählten Schulsprecher und deren Stellvertreter abweichend von § 1 auch die Funktionen der Klassensprecher oder Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter auszuüben bzw. haben die gemäß § 1 gewählten Klassensprecher und deren Stellvertreter auch die Funktionen der Vertreter der Klassensprecher und deren Stellvertreter auszuüben.

(2) An berufsbildenden Schulen, an denen Fachabteilungen mit nur einer Klasse oder einem Jahrgang geführt werden, haben die gewählten Abteilungssprecher und deren Stellvertreter abweichend von § 1 auch die Funktion der Klassensprecher oder Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter auszuüben.“

5. Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Entfall des § 1 Abs. 3, § 1a samt Überschrift, § 12 Abs. 8, § 14 Abs. 1 und 2 sowie Anlage 1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 142/1997 treten mit 1. September 1997 in Kraft.“

6. In Anlage 1 wird nach der die Klassensprecher/Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„– Vertreter der Klassensprecher und deren Stellvertreter“

Gehrer